

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Dienstag, 6. Mai 2025 07:59

Sehr geehrt

Sie haben mit Mail vom 24.04.2025 bzw. 29.04.2025 Informationen bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen in Hallschlag angefragt.

Konkret haben Sie folgende Fragen formuliert:

1. Wann wurde die Beantragung für den Aufbau dieser Windkraftanlage eingereicht?
2. Wann fand die Offenlage statt und in welchen Medien war sie zu finden?
3. Wurde die Offenlage von Ihnen durchgeführt? In welchem Mitteilungsblatt war diese zu sehen und wie lange stand sie zur Einsicht zur Verfügung?
4. Habe ich die Möglichkeit, Akteneinsicht bei der SGD Nord zu nehmen, und wäre dies entgeltfrei?
5. Wäre es möglich, die Akten an den RA oder auch digital zuzusenden?
6. Welche Kosten würden eventuell entstehen?
7. Wann und wo wurde 2025 nach Genehmigung der Windkraftanlage die Offenlage veröffentlicht?

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen zu Ihren Fragen Folgendes mitteilen:

Zu 1.:

Der Antrag ist am 01.12.2023 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Zentralreferat Gewerbeaufsicht, eingegangen.

Zu 2. und 3.:

Das Genehmigungsverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. In diesem Fall wurde daher lediglich der Genehmigungsbescheid veröffentlicht und ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde von der SGD Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, als zuständige Behörde durchgeführt.

Zu 4., 5. und 6.:

Wie bereits mitgeteilt besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Akteneinsicht bei der SGD Nord oder digital. Es ist auch möglich die Akte an den Rechtsanwalt zu senden.

Für die Akteneinsicht sieht das allgemeine Gebührenverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 derzeit einen Gebührenrahmen von 29,00 bis 855,00 Euro vor.

Diese Kosten kommen ggf. noch zusätzlich zu den Kosten für den Informationsanspruch (siehe Mail vom 30.04.2025), wenn Sie zusätzlich zu der Akteneinsicht weitere Informationen begehren.

Die genaue Höhe der Kosten kann nicht abgeschätzt werden, da dies vom entstandenen Zeitaufwand abhängt. Der Zeitaufwand hängt wiederum vom Umfang der Akte ab, der mir nicht bekannt ist. Oftmals sind die Akten von Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen aber eher umfangreicher, sodass mit einem höheren Zeitaufwand gerechnet werden könnte.

Zu 7.:

Der Genehmigungsbescheid wurde am 05.05.2025 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sowie auf der Internetseite der SGD Nord (<https://sgdnord.rlp.de/service/bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Die Auslegung des Genehmigungsbescheides findet vom 06.05.2025 bis zum 20.05.2025 statt.

Sie können die Bekanntmachung über folgenden Link erreichen:

<https://sgdnord.rlp.de/service/bekanntmachungen/170425-bekanntmachung-hallschlag-1>



Diese Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei, da es sich um eine einfache Auskunft handelt.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

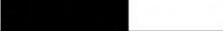
--


STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 

Telefax +49261 

www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .

